BERCHTESGADENER LAND

Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbewesen

Öffentliche Bekanntgabe

Unser Zeichen: 21.1 – 1310.01
Sachbearbeitung: Herr Schneider
Kontakt:
T: +49 8651 773-361
F: +49 8651 773-9361
Joerg.schneider@lra-bgl.de

Bad Reichenhall, 27.12.2023

Vollzug des Sicherheitsrecht;

Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld

Brandgefahr an Silvester durch Feuerwerkskörper/pyrotechnische Gegenstände:

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u.a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u.a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf, sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.
Da i.d.R. die Mindestabstände zum Wald im Gebiet an der Roßfeldstraße (zwischen den beiden Mautstellen) nicht eingehalten werden können, ist dort aufgrund dieser Vorschrift bereits das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten.
Lediglich das Skigebiet Roßfeld fällt nicht zur Gänze unter das Verbot nach dem BayWaldG, da hier der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten werden kann.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt deshalb als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBL. S. 236) folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, Leuchtfeuerwerken, Wunderkerzen usw.) sowie das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Fackeln) ist auf dem Gelände des Skigebietes Roßfeld verboten. Der örtliche Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen (rot schraffiert). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.**

2. **Das unter Ziffer 1 genannte Verbot gilt nur für die Bereiche, in denen nicht bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/ pyrotechnischen Gegenständen bzw. das Entzünden von offenem Feuer verboten ist.**

3. **Das unter Ziffer 1 genannte Verbot beginnt am 31.12.2022 ab 0.00 Uhr und endet am 01.01.2023 um 24.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit gilt das allgemeine Verbot nach § 23 Abs. 2 der Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).**

4. **Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.**

5. **Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € zur Zahlung fällig.**

6. **Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.12.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 29.12.2023 um00:00 Uhr wirksam.**

7. **Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2024 gültig.**

8. **Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

Begründung:

I.

Wegen der anhaltend trockenen Witterung und dem Fehlen einer durchgehenden Schneedecke herrscht im oberen Bereich der Roßfeldstraße, insbesondere dem Wiesengebiet des Skigebietes und der südostseitigen Hänge extreme Flächen- bzw. Waldbrandgefahr. Für die kommenden Tagen sind nur geringfügige Niederschläge prognostiziert und die Temperaturen befinden sich im Plusbereich. Mit einem Rückgang der vorhandenen Schneedecke ist zu rechnen.
Bereits zu den Jahreswechseln 2006/2007 und 2013/2014 kam es in diesem Gebiet zu großen Flächenbränden, die jeweils durch Feuerwerkskörper verursacht wurden. Die langen Zufahrtswege der Feuerwehren, fehlende Löschwasserversorgung, sowie die z.T. vorherrschende Steilheit des Geländes und zu passierende tiefe Schneefelder erschwerten die Brandbekämpfung und Eindämmung der weiteren Brandausbreitung.
Regelmäßig verbringen mehrere hundert Personen im oberen Roßfeldbereich, insbesondere dem oberen Teil des dortigen Skigebietes, im Freien den Jahreswechsel und nutzen den dortigen Ausblick um das Feuerwerk in Salzburg, Hallein und anderen Städten und Gemeinden im Salzachtal zu beobachten. Ein sich dort schnell ausbreitender Flächenbrand stellt damit nicht nur eine Gefahr für Wald, Wiesenflächen und die technischen Einrichtungen des Skigebietes dar, sondern gefährdet auch das Leben der Menschen, die in diesem Bereich den Jahreswechsel erleben wollen.

Die Gefahr, dass Menschen durch sich schnell ausbreitendes Feuer oder fliegende Glutteile in Brand geraten ist gerade im Winter aufgrund der vorwiegend getragenen modernen, synthetischen Winter- und Sportbekleidung sehr hoch.
Sich rasch ausbreitende Feuer können auch zu Panikreaktionen bei Menschen führen. Gerade bei großen Menschenansammlungen, wie sie bei schönem Wetter zum Jahreswechsel im betroffenen Gebiet vorzufinden sind, besteht die Gefahr, dass in der Dunkelheit Menschen auf der Flucht vor dem Feuer ins Steilgelände geraten, abstürzen und sich verletzten.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 6 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Bei der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Fläche handelt es sich z.T. um ausmärkisches Gebiet.
Um einen einheitlichen Vollzug zu erreichen, hat die für Teile des Gebietes zuständige Marktgemeinde Berchtesgaden das Landratsamt ermächtigt, diese Allgemeinverfügung auch auf deren betroffenes Gemeindegebiet auszuweiten.
Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Sicherheitsbehörde Anordnungen treffen, um eine Gefahr oder Störung zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder auch Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.
Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Im Allgemeinen herrscht aufgrund der geringen Niederschlagsmengen zurzeit eine deutlich erhöhte Brandgefahr. In dem in Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichneten Gebiet befinden sich große Wiesenflächen mit ausgetrocknetem und deshalb schnell entzündbarem Gras.
Wie in den zurückliegenden Jahren ist in der Silvesternacht 2023/2024 wieder damit zu rechnen, dass hunderte Personen die Aussicht am Roßfeld nutzen, um von dort aus das Silvesterfeuerwerk über Salzburg und Hallein bzw. über dem Salzachtal zu bewundern. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die Freiflächen wieder von zahlreichen Besuchern genutzt werden, um selbst Feuerwerke abzubrennen und Silvesterraketen zu starten. Aufgrund der Trockenheit stellen dort abgefeuerte Feuerwerke und andere pyrotechnische Gegenstände eine extreme Brandgefahr dar. Ursächlich für die Brandgefahr können die z.T. noch glimmenden Reste von Feuerwerkskörpern/ pyrotechnischen Gegenständen oder auch sog. Querschläger sein, die dann unkontrolliert in trockenem Gras oder auch Buschwerk landen bzw. hier detonieren oder „ablaufen" und dieses entzünden. Sofern dort ein Brand entsteht, stellt dieser nicht nur eine Gefahr für die Natur, sondern auch für die vielen Menschen, die mit leicht entzündbarer Freizeit- und Sportkleidung bekleidet sind und dort den Jahreswechsel verbringen werden, dar. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die langen Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst einer schnellen Brandbekämpfung und auch Verletztenversorgung entgegenstehen.
Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 LStVG steht das Einschreiten im pflichtgemäßen Ermessen der Sicherheitsbehörde. Aufgrund der erheblichen Brandgefahr, die dort vom Abfeuern von Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgeht, war ein sofortiges Einschreiten erforderlich und notwendig. Das Ermessen ist insoweit auf null reduziert. Das Vorgehen ist auch verhältnismäßig. Die ergriffene Maßnahme ist geeignet und auch erforderlich um Gefahren für Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum zu verhindern, die von dort gezündeten Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgehen. Sie ist auch angemessen.
Insbesondere sind keine anderen Eingriffsmöglichkeiten ersichtlich, die einen ähnlich wirksamen Schutz entfalten könnten.
Bei der Abwägung ist festzustellen, dass das Erfordernis der Abwehr sicherheitsrechtlicher Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte gegenüber dem Recht des Einzelnen, der dort Feuerwerkskörper/ pyrotechnische Gegenstände abschießen und abbrennen möchte, überwiegt.

Die Androhung des Zwangsgeldes bei Verstößen gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Pflicht, eine Handlung („Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. Entzünden von offenem Feuer") zu unterlassen, kann trotz Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG dem bzw. den Pflichtigen ab sofort auferlegt werden, wenn, wie hier, das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterlassung das Interesse des bzw. der Pflichtigen an einer Fristsetzung überwiegt. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.
Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann Ersatzzwangshaft beantragt werden, wenn auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg verspricht (Art. 33 Abs. 1 VwZVG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Ziffer 1 des Bescheides bestimmte Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse zur Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum, die gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 als solche bezeichnet wurde und daher keiner gesonderten Begründung bedarf.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im „A M T S B L A T T für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis". Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht, da bereits der Sofortvollzug abgeordnet ist, muss die Allgemeinverfügung vor dem 31.12.2022 bekanntgemacht werden, da sie sonst ins Leere läuft. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt in diesem Fall nicht.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Zusammenfassung:
Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass auf/an der Roßfeldstraße im Gebiet zwischen den beiden Mautstellen größtenteils bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten ist. Der übrige Teil des Gebietes, insbesondere die Freiflächen des Skigebietes am Roßfeld, wird vom Verbot dieser Anordnung erfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München

erhoben werden.
Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Thomas Schmid
Oberregierungsrat

Anlage: 1 Karte „örtlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2023
Karte „örtlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“